



Planungsbüro Schubert
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

Landesgeschäftsstelle

Joachim Schruth

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
schruth@NABU-Sachsen.de

23.03.2021

F 20018 Bebauungsplan "Wohnbebauung Hempelberg" Ausgliederung aus dem LSG "Westlausitz" in Pulsnitz LK Bautzen

Ihr Schreiben vom: 09.02.2021

Unser Zeichen: VO-SN-2021-26376-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Sachsen e.V. bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen.

Die Stadt Pulsnitz hat am 09.12.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans "Wohnbebauung Hempelberg" gefasst. Planungsziel ist es, die am Standort vorhandenen Erholungsgärten in Wohnbauflächen umzunutzen. Die Flächen liegen im LSG „Westlausitz.“ Das Verfahren soll nach dem § 13b BauGB durchgeführt werden. Dem wird widersprochen.

13b BauGB

1) Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt

1.

weniger als 20 000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind, oder

2.

20 000 Quadratmetern bis weniger als 70 000 Quadratmetern, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen

NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e. V.
Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 337415-0
Fax +49 (0)341 337415-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33LPZ

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33LPZ

Vereinsitz Leipzig
Vereinsregister VR 15
Sitz des Amtsgerichts Leipzig
Steuer-Nr. 232/140/07118

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls); die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen.

Wird in einem Bebauungsplan weder eine zulässige Grundfläche noch eine Größe der Grundfläche festgesetzt, ist bei Anwendung des Satzes 2 die Fläche maßgeblich, die bei Durchführung des Bebauungsplans voraussichtlich versiegelt wird. Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. **Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter ... bestehen**, Dies ist zweifellos der Fall, da Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erwarten sind. Die Fläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet! Klarheit kann hier nur ein fachlich und rechtlich belastbarer Artenschutzfachbeitrag liefern.

Nach dem Urteil C-98/03 EuGH vom 10.01.06 und dem geänderten Bundesnaturschutz-gesetz vom 29. Juli 2009 ist für alle Vorhaben - auch außerhalb von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten - bei denen streng und besonders geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie in ihren Lebensräumen berührt sind, zur Bewältigung der Schutzbelange dieser benannten Tierarten die Erarbeitung einer speziellen Artenschutzprüfung erforderlich.

Der Artenschutz stellt ein eigenständiges Instrument dar und ist als Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im landschaftspflegerischen Begleitplan abzufassen. Das regeln die Erlasse des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 05.04.2006, 14.02.2007 und 17.08.2007 sowie die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben (hier Bebauungsplan) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch)
- europäische Vogelarten (europäisch).

Damit gehören zum Prüfumfang einer Artenschutzprüfung die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Um zum Ergebnis zu kommen, dass keine geschützten Arten betroffen sind, ist zumindest eine Vorprüfung vorzulegen, in der durch eine überschlägige Prognose geklärt wird, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II (mit Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erforderlich, die ggf. in ein Ausnahmeverfahren münden kann.

Die Entfernung bzw. Beseitigung der Lebensstätten ohne gesonderte Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar.

Einer Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB steht auch entgegen, dass sich das Plangebiet nicht an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt. Siehe hierzu auch OVG Bautzen Beschluss vom 18. Juni 2020 (Az.: 1 B 232/20) und VGH München Urteil vom 17.07.2019 – 15 N 19.27.

Die uns zugesandten um im Internetbeteiligungsportal des Freistaates (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/beteiligung/themen/10237549>) einsehbaren Unterlagen sind unvollständig. Es fehlen die umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen eines vorhabensbezogenen Bebauungsplanes sind selbstredend diejenigen Stellungnahmen, die sich mit der Ermittlung, Beurteilung und Bewertung der Umweltauswirkungen des mit der Planung verfolgten Vorhabens befassen.

Zu den nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB umweltbezogenen Stellungnahmen gehören nach der herrschenden Rechtsprechung auch solche Gutachten, die die Gemeinde zur Vorbereitung der Bauleitplanung hat erstellen lassen bzw. die vom Vorhabensträger zur Vorbereitung der Bauleitplanung erstellt wurden.

Vgl. hierzu OVG Bautzen, Urteil vom 9.3.2010 – 1 C 13/10

Der Nachweis des Bedarfes an Wohnbauflächen wird ebenso nicht erbracht. Die Stadt Pulsnitz verfügt nach unseren Kenntnissen über genügend unbebaute Flächen, welche teilweise aber schon B-Pläne haben. Ein Teil ist im Siedlungsentwicklungskonzept Wirtschaftsregion Kamenz - Radeberg auf Seite 99 erwähnt.

Im Fazit lehnt der der NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Sachsen e.V. den Bebauungsplan "Wohnbebauung Hempelberg" und die Ausgliederung aus dem LSG "Westlausitz" in Pulsnitz LK Bautzen ab.

Wir erwarten eine fachlich und rechtlich belastbare Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Schruth